

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Burgkirchen, Polling, Kirchdorf, Henhart, Mettmach, Kirchheim, St. Veit und Roßbach.

d) Amt St. Georgen mit den Pfarren Mining, St. Peter, Seibersdorf (jenseits des Inn) und Raushofen.

Die Größe der bäuerlichen Anwesen wird im Urbar bezeichnet mit Hof, halber Hof oder zwei Viertelacker, Viertelacker oder Lehen, halber Viertelacker oder Achtelacker und Sölde.

Der Ausdruck H u e b e ist mehrdeutig. Für gewöhnlich werden nach dem Hoifuß zwei Hueben auf einen ganzen Hof gerechnet, so daß Huebe =  $\frac{1}{2}$  Hof bedeutet. Am Inn aber ist, wie Schmeller<sup>1)</sup> verzeichnet, die Huebe =  $\frac{1}{4}$  Hof. Die Richtigkeit dieser Angabe ersehen wir auch aus einzelnen Eintragungen in das Urbar. Doch wird in einem Falle<sup>2)</sup> die Huebe ausdrücklich als  $\frac{2}{4}$  Acker gerechnet.

Der wirkliche Umfang der bäuerlichen Anwesen ist aber durch die Angabe des Hoffußes nicht genau gekennzeichnet. Die Höfe oder auch ihre Teile waren ungleich groß.<sup>3)</sup> Daher schwanken auch die Angaben im Urbar. So heißt es bei einem Gute: „Die Huebacker, sonst aller Gelegenheit nach kein rechtes Viertelacker“ oder „ein kleiner Huebacker“.

Schon die genaue und ausführliche Beschreibung jedes einzelnen Gutes sagt uns, daß das Urbar von 1581 nicht eine nur in der Kanzlei besorgte Umarbeitung des früheren Urbarbuches darstellt, sondern daß es auf Grund einer eingehenden Besichtigung der einzelnen Güter ganz neu angelegt worden ist. Darauf deutet auch fol. 281 b die Eintragung hin: „in verrichter Besichtig- und Beschreibung.“ Das schließt jedoch nicht aus, daß Irrtümer vorkommen, die auf den Schreiber der Kanzlei — das Urbar ist abgesehen von den Nachträgen von einer Hand geschrieben — zurückgehen.<sup>4)</sup>

1) Bayrisches Wörterbuch.

2) Steinhof-Huebe in der Pfarre Neukirchen.

3) Vgl. E. Brentano, Gesammelte Aufsätze, I., S. 418.

4) So heißt es f. 915 b „des Pfarrers zu Moosbach, Herin Hansen Scherers Erben . . .“ Es sollte jedoch Roßbach heißen.